

Satzung

des Amtes Itzehoe-Land für den Bereich der Gemeinden Bekdorf, Kleve, Krummendiek und Moorhusen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 321) und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG, GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 200) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Itzehoe-Land vom 17.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat gem. § 6 Brandschutzgesetz bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) Bei der Brandverhütung sollen die Feuerwehren mitwirken.

§ 2

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung auch zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 3

Entgelt für Leistungen der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen wird ein Entgelt nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Tarifordnung erhoben.

Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahren oder Schaden,
2. vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
4. einer bestehenden Gefährdungspflicht.

(3) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach der Tarifordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Satzung bzw. Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek vom 21.04.1998 außer Kraft.

Itzehoe, den 20.12.2001



Otto Reese
Amtsvorsteher

Tarifordnung

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek für den Bereich der Gemeinden Bekdorf, Kleve, Krummendiek und Moorhusen

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 29 Brandschutzgesetz wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land vom 17.12.2001 folgende Tarifordnung erlassen:

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgeltes

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Stundensatz (Tz.3) und
 - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz.2.3 und 2.4).
- 2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz.3.1), der Fahrzeuge (Tz.3.2) und des Gerätes (Tz.3.3). Das gleiche gilt für Geräte (Tz.3.4), die Entgeltsschuldnern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- 2.3 Mit dem Stundensatz der Fahrzeuge (Tz.3.2) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz.3.4) haben die Entgeltsschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a., Filter, Prüfröhrchen u.a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet. Zugrundegelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

2.4 Wird eine Handlung für die Gemeinde (Feuerwehr) durch eine beauftragte Person ausgeführt, so sind auch diese Kosten zusammen mit einem Aufschlag von dem, der die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, zu erstatten. Mit dem Aufschlag, der 10 % der in Satz 1 genannten Kosten beträgt, werden die der Gemeinde entstandenen Eigenkosten abgegolten; der Aufschlag darf jedoch 100,00 Euro nicht übersteigen.

2.5 Werden Fahrzeuge (Tz.3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.

2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.

3. Verzeichnis der Entgeltsätze

<u>Entgeltpflichtige Leistungen</u>	<u>Stundensatz</u>
3.1 Entgelt für Feuerwehrangehörige	
3.1.1 Je Person bei Einsätzen	25,00 Euro
3.1.2 Je Person bei Sicherheitswachen	10,00 Euro
3.2 Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz.3.1)	
3.2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen u.a. handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 Tonnen	11,00 Euro
b) bis 10 Tonnen	16,00 Euro
c) über 10 Tonnen	20,00 Euro
3.2.2 Spezialfeuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 Tonnen	78,00 Euro
b) über 7,5 Tonnen	138,00 Euro
3.2.3 Drehleitern und Kranwagen	275,00 Euro
3.3 Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz.3.2.2 gehören (ohne Kosten nach Tz.3.1)	

3.3.1	Motorboot	35,00 Euro
3.3.2	Schlauchboot	15,00 Euro
3.4	Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz.3.2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden	
3.4.1	Tragkraftspritze	60,00 Euro
3.4.2	Tauchpumpe mit elektrischem Antrieb	15,00 Euro
3.4.3	Allzweckpumpe mit elektrischem Antrieb (Ex-geschützt)	25,00 Euro
3.4.4	Flüssigkeitssauger	15,00 Euro
3.4.5	Motorkettensäge	15,00 Euro
3.4.6	Trennschleifer	15,00 Euro
3.4.7	Be- und Entlüftungsaggregat	20,00 Euro
3.4.8	Hydraulisches und pneumatisches Rettungs- und Bergegerät	40,00 Euro
3.4.9	Standrohr mit Schlüssel	3,00 Euro
3.4.10	Wasserstrahlpumpe	6,00 Euro
3.4.11	Verteiler	3,00 Euro
3.4.12	Strahlrohr	4,00 Euro
3.4.13	Druckschläuche	6,00 Euro
3.4.14	Saugschläuche	9,00 Euro
3.4.15	Schlauchbrücke/Schlauchüberführung	6,00 Euro
3.4.16	Steck- und Schiebeleiter	20,00 Euro
3.4.17	Klappleiter	8,00 Euro
3.4.18	Handscheinwerfer	3,00 Euro

3.4.19 Warnlampe	3,00 Euro
3.4.20 Stativ und Scheinwerfer	5,00 Euro
3.4.21 Kabeltrommel	3,00 Euro
3.4.22 Handlautsprecher	3,00 Euro
3.4.23 Auffangbehälter	40,00 Euro
3.4.24 Ölsperren	25,00 Euro
3.4.25 Atemschutzmaske	8,00 Euro
3.4.26 Pressluftatmer mit Maske	30,00 Euro
3.4.27 Vollschutzanzug	30,00 Euro
3.4.28 Sauerstoffschutzgerät	50,00 Euro
3.4.29 Pulverlöscher 6 kg	3,00 Euro
3.4.30 Pulverlöscher 12 kg	6,00 Euro
3.4.31 Notstromaggregat	25,00 Euro
3.4.32 Kübelspritze	3,00 Euro
3.4.33 Breitgurte	3,00 Euro
3.4.34 Fangleinen	3,00 Euro
3.5. Befüllung von Atemschutzflaschen	
3.5.1 Befüllung von 4 Liter und 6 Liter Flaschen	6,00 Euro
3.5.2 Befüllung von 200 Liter Flaschen	150,00 Euro

4. Haftung für Schäden

4.1 Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.2 Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

4.3 Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz.3.4 durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

5. Erlass von Entgeltsforderungen

Entgeltsforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

6. Entgeltsschuldner

6.1 Entgeltsschuldner sind die Auftraggeber.

6.2 Eigentümer oder diejenigen natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Leistung erfolgt oder deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wird.

6.3 Person, die missbräuchlich Alarm veranlasst.

6.4 Brandstifter oder Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat, oder bei Minderjährigen die aufsichtspflichtige Person

7. Fälligkeit des Entgeltes

7.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

7.2 Die Gemeinde (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

7.3 Rückständige Forderungen unterliegen den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

8. Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 21.04.1998 außer Kraft.

Itzehoe, den 20.12.2001



Otto Reese
Amtsvorsteher